

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Checkliste

1. Vorsorgevollmacht erteilt?
2. Regelungsbedarf für Testament geprüft?
3. Ehevertrag sinnvoll?
4. Testament gemacht?
5. Gesellschaftsverträge für den Erbfall gestaltet?
6. Nachfolge und Vertretung im Unternehmen geregelt?
7. Unterlagen für Erben und Bevollmächtigte zusammengestellt?
8. Zugang von Erben und Bevollmächtigten sichergestellt?

Bestandteile einer Vorsorgevollmacht

Patientenverfügung: Anweisung, was bei Krankheit geschehen soll

Vorsorgevollmacht: Vollmacht für den Gesundheitsbereich

Betreuungsverfügung: Vollmacht für das Vermögen

Generalvollmacht: Regelungen für den Fall der Betreuung

Begriffe

Betreuungsverfahren: Kann jemand seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln, bestellt das Betreuungsgericht einen Betreuer und den Umfang der Betreuung. Eine Vollmacht hat Vorrang vor der Betreuung.

Betreuer: Vom Gericht eingesetzter Vertreter, der bestimmte Angelegenheiten des Betreuten regelt

Gesetzliches Vertretungsrecht: Nur Minderjährige werden nach dem Gesetz von ihren Eltern vertreten. Ehegatten können einander ohne Vollmacht bis auf wenige Bereiche nicht vertreten.

Außenverhältnis: Rechtsbeziehung desjenigen, der die Vollmacht erteilt und seinem Bevollmächtigten einerseits zu Dritten, zum Beispiel Vertragspartnern, andererseits

Innenverhältnis: Rechtsbeziehung zwischen demjenigen, der eine Vollmacht erteilt und dem Bevollmächtigten. Es ist sinnvoll, hierzu Regelungen in die Vollmacht aufzunehmen.

Form

- Patientenverfügung, Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht nur schriftlich
- Generalvollmacht wegen Nachweis schriftlich
- Muster zum Beispiel beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und „Bayerische Patientenverfügung“
- Für Grundstücke und Handelsregister ist mindestens eine Unterschriftsbeglaubigung erforderlich

Vorteile notarieller Beurkundung

- der Notar bestätigt, dass die Unterschrift „echt“ ist
- Kann für Grundstücksgeschäfte genutzt werden
- Beratung durch den Notar
- Notar erklärt, dass er den Erklärenden für geschäftsfähig hält
- Der Notar kann weitere Ausfertigungen erteilen

Notarkosten

Die Gebühren eines Notars richten sich nach dem Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG).

Dabei hängen die Kosten für die Beurkundung einer Vorsorge- und Generalvollmacht vom Vermögen des Vollmachtgebers ab. Das Vermögen setzt sich aus den werthaltigen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten zusammen, wobei Verbindlichkeiten (wie Darlehen) bis zur Hälfte des Vermögens abgezogen werden. Nach dem GNotKG wird das halbe so ermittelte Vermögen angesetzt. Hinzuaddiert werden für die Betreuungs- und Patientenverfügung EUR 5.000,00.

Beispiel: Der Vollmachtgeber hat gerade eine Eigentumswohnung gekauft. Der Wert der Wohnung beläuft sich auf EUR 300.000,00. Er hat weiteres Vermögen (ein Auto, Bankguthaben und sonstiges Vermögen) im Wert von EUR 40.000,00 und Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von EUR 250.000,00. Von dem Gesamtvermögen (EUR 340.000,00) werden also die Schulden bis zur Hälfte (EUR 170.000,00) abgezogen. Von den verbleibenden EUR 170.000,00 wird für die Vollmacht der halbe Wert angesetzt (EUR 85.000,00). Hinzugerechnet werden EUR 5.000,00 für Betreuungs- und Patientenverfügung. Der Gesamtwert der Urkunde beläuft sich auf EUR 90.000,00, so dass nach dem GNotKG (Tabelle s.u.) Gebühren in Höhe von EUR 246,00 (Wert bis EUR 95.000,00) zuzüglich Schreibauslagen, Umsatzsteuer und möglichen Registrierungskosten im Vorsorgeregister anfallen.

Nachlasswert bis ... Euro	Gebühr	Nachlasswert bis ... Euro	Gebühr	Nachlasswert bis ... Euro	Gebühr
500	15,00	200.000	435,00	1.550.000	2.615,00
1.000	19,00	230.000	485,00	1.600.000	2.695,00
1.500	23,00	260.000	535,00	1.650.000	2.775,00
2.000	27,00	290.000	585,00	1.700.000	2.855,00
3.000	33,00	320.000	635,00	1.750.000	2.935,00
4.000	39,00	350.000	685,00	1.800.000	3.015,00
5.000	45,00	380.000	735,00	1.850.000	3.095,00
6.000	51,00	410.000	785,00	1.900.000	3.175,00
7.000	57,00	440.000	835,00	1.950.000	3.255,00
8.000	63,00	470.000	885,00	2.000.000	3.335,00
9.000	69,00	500.000	935,00	2.050.000	3.415,00
10.000	75,00	550.000	1.015,00	2.100.000	3.495,00
13.000	83,00	600.000	1.095,00	2.150.000	3.575,00
16.000	91,00	650.000	1.175,00	2.200.000	3.655,00
19.000	99,00	700.000	1.255,00	2.250.000	3.735,00
22.000	107,00	750.000	1.335,00	2.300.000	3.815,00
25.000	115,00	800.000	1.415,00	2.350.000	3.895,00
30.000	125,00	850.000	1.495,00	2.400.000	3.975,00
35.000	135,00	900.000	1.575,00	2.450.000	4.055,00
40.000	145,00	950.000	1.655,00	2.500.000	4.135,00
45.000	155,00	1.000.000	1.735,00	2.550.000	4.215,00
50.000	165,00	1.050.000	1.815,00	2.600.000	4.295,00
65.000	192,00	1.100.000	1.895,00	2.650.000	4.375,00
80.000	219,00	1.150.000	1.975,00	2.700.000	4.455,00
95.000	246,00	1.200.000	2.055,00	2.750.000	4.535,00
110.000	273,00	1.250.000	2.135,00	2.800.000	4.615,00
125.000	300,00	1.300.000	2.215,00	2.850.000	4.695,00
140.000	327,00	1.350.000	2.295,00	2.900.000	4.775,00
155.000	354,00	1.400.000	2.375,00	2.950.000	4.855,00
170.000	381,00	1.450.000	2.455,00	3.000.000	4.935,00
185.000	408,00	1.500.000	2.535,00		

Melden Sie sich gerne, wenn Sie weitere Informationen möchten:

Adenauerallee 21
61440 Oberursel (Taunus)
Telefon: 06171-4000
Telefax: 06171-4009
Web: kanzlei-allee.de
Email: kontakt@kanzlei-allee.de
Internet: www.kanzlei-allee.de

Ihr Rechtsanwalt und Notar Dr. Tobias Pohl.